

Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Kundennummer: _____
Vertragsnummer: _____

OsthessenNetz GmbH
Rangstraße 10
36043 Fulda

Email: einspeiser@osthessennetz.de
Fax: 0661 299-1498

Zusammenstellung der Angaben nach § 74 Satz 1 EEG 2017, die von uns im Rahmen der Endabrechnung für den bundesweiten Ausgleich dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber vorzulegen sind

Hiermit teile/n ich/wir Ihnen die im Rahmen der Endabrechnung für den bundesweiten Ausgleich dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber vorzulegenden Angaben nach § 74 Satz 1 EEG 2017 mit.

Die nachfolgende Tabelle gibt die von mir/uns **eigenerzeugten Eigenverbrauchsmengen** wieder, für die der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber nach § 7 Abs. 1 AusglMechV die EEG-Umlage verlangen kann.

Name: _____

Kundennummer: _____ Vertragsnummer: _____

Umlagepflicht vom _____ bis _____

EEG-Umlagekategorie	EEG-umlagepflichtige Strommenge [kWh]
1) EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 (40 % der vollen Umlage)	
2) EEG-Umlage wenn § 61b EEG 2017 nicht erfüllt (volle Umlage) (keine EEG-Anlage/keine hocheff. KWKG)	
3) EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 EEG 2017 (volle Umlage) (Meldepflicht versäumt)	
4) EEG-Umlage nach § 61a Nr. 4 EEG 2017* (umlagebefreit bis 10 kW und bis 10.000 kWh)	
Summe:	

Erklärung:

- 1) Menge der Eigenversorgung, für die der reduzierte Umlagesatz gilt.
- 2) Strommenge, die
 - weder aus einer Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas stammt,
 - noch aus einer KWK-Anlage, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erreicht.
- 3) Eigenversorgungsmenge, für die der Eigenversorger seine Meldepflicht nach § 74 bis zum 28. Februar des Folgejahres nicht erfüllt hat.
- 4) Eigenverbrauchte Strommenge bis maximal 10.000 kWh pro Kalenderjahr (nur Anlagen bis 10 kW installierter Leistung).
Hinsichtlich der Leistungsgrenze von 10 kW ist die fiktive Zusammenfassung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 entsprechend anzuwenden. Wird die Grenze von 10 kW Leistung auch nur geringfügig überschritten, unterliegt die gesamte eigenverbrauchte Strommenge der EEG-Umlagepflicht und ist dem Sachverhalt nach § 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 zuzuordnen. Beträgt die Leistung ≤ 10 kW und die eigenverbrauchte Strommenge über 10.000 kWh, so sind die von der Umlage befreiten 10.000 kWh diesem Sachverhalt nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 (Tabelle Zeile 4) zuzuordnen. Der umlagepflichtige Stromanteil, der über 10.000 kWh liegt, ist dem Sachverhalt nach § 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 (Tabelle Zeile 1) zuzuordnen.

Ich/wir versichern Ihnen die Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift